

Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind.	Tägliche Arbeitszeit 7 Stunden	g) Telefonschnellämtern, h) Telefonortsämtern über 100 Anschlüsse, i) an Auskunftsplätzen in großen Fernämtern, k) Funksendestellen, l) Funkempfangsstellen.	Tägliche Arbeitszeit
f) Arbeiten unter erhöhter Infektionsgefahr: Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit über das verkehrsübliche Maß hinaus mit Infektionskranken, den ansteckungsfähigen Ausscheidungen Infektionskranker und ansteckungsfähigen Krankheitserregern Kontakt haben,	7 V* Stunden	2. Magnetophon-Schreiber beim Staatlichen Rundfunk-Komitee 3. Hollerith-Locher, die ausschließlich Lochungen vornehmen	wie unter Ziff. 1 wie unter Ziff. 1
II.			
Verkürzung der täglichen Gesamtarbeitszeit durch Einschalten mehrerer bezahlter Pausen nebetr der gesetzlich festgelegten Mittagspause			
1. in stationären und ambulanten Tuberkuloseeinrichtungen sowie den zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung tuberkulösen Materials, 2. in Einrichtungen zur stationären Behandlung von Infektionskranken bzw. Infektionsabteilungen, 3. in pathologischen Instituten sowie pathologischen Abteilungen der Krankenhäuser, 4. in bakteriologischen, serologischen und virologischen Laboratorien in Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und der Industrie, die zum Arbeiten mit pathogenen Mikroorganismen zugelassen sind.		a) Beschäftigte, die ständiger Hitze- ein Wirkung ausgesetzt sind:	Tägliche Arbeitszeit
f) Arbeiten, die mit einer außergewöhnlichen einseitigen Belastung verbunden sind:	7 Stunden	1. Ofenmaurer, Monteure, Helfer, die ständig Schnell- oder Teilreparaturen in Industrieöfen mit Raumtemperaturen über + 40° C ausführen. Darunter fallen Schachtöfen, Martinöfen, Stoß- und Brammenöfen, Tieföfen, Konverter, Röstöfen, Drehrohröfen und Elektroöfen 2. Ofenmänner an Stoß-, Brammen- und Tieföfen sowie i Walzer und Abnehmer an Warm Walzwerken, die ständig unmittelbar der strahlenden Hitze ausgesetzt sind 3. Brandzerreißer in Kokereien 4. Schmelofenreiniger in Schwelereien während des Einsatzes 5. Heißkoks-Redlerwärter in Unterflurräumen des Ofenhauses in Schwelereien 6. Absticharbeiter an Karbidöfen 7. Deckarbeiter an Karbidöfen mit Handbeschickung 8. Heizungsmonteure und Helfer, Isolierer, Schweißer und Anstreicher bei Tätigkeiten in geschlossenen und engen Räumen bei einer Temperatur über -f 40° C	Die Arbeitszeit einschließlich bezahlter Pausen darf 8 Stunden nicht übersteigen. Die Dauer der bezahlten zusätzlichen Pausen beträgt in der Regel 15 Minuten pro Stunde. Bei besonderen betrieblichen Bedingungen kann die Dauer der zwischen den Pausen liegenden Arbeitszeit verkürzt oder verlängert werden. Die Gesamtdauer der bezahlten zusätzlichen Pause darf jedoch pro Stunde 15 Minuten nicht übersteigen.
1. Fernschreiber in Großnetz-Fernschreibstellen, Telefonisten in Großnetz-Fernsprechvermittlungen sowie Telegrafisten und Betriebsfunker in stark ausgelasteten und besonders von den Ministerien zu benennenden Dienststellen der Deutschen Post und der Reichsbahndirektionen, die ausschließlich diese Tätigkeit ausüben in: a) Telegrafenverteilungsämtern, b) Telegrafendienststellen am Sitz eines Überweisungsfernammtes, c) Telegrammaufnahmen durch Fernsprecher bei Telegrafendienststellen., d) bei Telexhandvermittlungen, e) Telefonfernämtern, f) Telefonmeldeämtern,	Außerdem sind Innerhalb der 7-stündigen Arbeitszeit zwei bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren.	b) Beschäftigte, die ständig erheblicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind: Kühlhausarbeiter, soweit sie in den Kühlräumen tätig sind, bei Raumtemperaturen von - 10° C bis - 20° C	8 Stunden* Jedoch sind jeweils nach 50 Minuten Arbeitszeit bezahlte Pausen von je 10 Minuten zu gewähria.